

## **Beweisverwertungsverbot bei Durchsuchung ohne Richtervorbehalt**

*BGH, Beschluss vom 04.06.2020 – 4 StR 15/20, NSZ 2020, 621.*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte verfügte am Tattag über große Mengen Rauschgift (Cannabis), von dem ein Teil zum Eigenbedarf und ein weiterer Teil zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmt war. Den überwiegenden Teil des Rauschgifts verwahrte er in seiner Wohnung, in der er auch einen Schlagring und Schlagstock zur Verteidigung bereithielt, so wie 22,2 Gramm Triacetontriperoxid, eine Nebelgranate aus Bundeswehrbeständen und 281 sog. „Polenböllern“ und einen „selbstgebaute Sprengkörper“. Er zog in einem von ihm genutzten Garten außerdem mehrere Cannabispflanzen auf. Der Angeklagte wurde am Tattag von zwei Polizeibeamten aufgesucht, weil zwei Haftbefehle gegen ihn vorlagen und eine Gefährderrisikoprüfung vorzunehmen war. Da ihnen starker Cannabisgeruch entgegenschlug, beabsichtigten die Beamten sofort Nachschau zu halten, sie informierten den Angeklagten über die Verdachtslage und forderten ihn auf, die Tür geöffnet zu lassen. Dieser ließ die Tür ins Schloss fallen und steckte seiner Mutter den Schlüssel zu, diese gab den Schlüssel schließlich heraus woraufhin die Beamten um 18.40 Uhr die Wohnung betraten und bemerkten mehrere Behältnisse mit Cannabisblüten, allerdings keine weiteren Personen. Als Beamte der Kriminalpolizei gegen 19.10 Uhr eintrafen, nahmen sie Kontakt zur Dienststelle auf, woraufhin der Bereitschaftsdienst der StA um 20.26 Uhr die Durchsuchung anordnete, mit der Begründung das Gesuch habe sie kurz vor Ende des richterlichen Bereitschaftsdienstes um 21.00 Uhr erreicht. Auf Grundlage der daraufhin durchgeführten Durchsuchung wurde der Angeklagte wegen unerlaubten bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und mit Besitz eines verbotenen Gegenstands, sowie wegen vorsätzlichen Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen in vier rechtlichen zusammentreffenden Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der BGH hat das Urteil aufgehoben und an das LG Dessau-Roßlau zurückverwiesen, da die bei der Durchsuchung zutage geförderten Beweise aufgrund von Rechtswidrigkeit der Durchsuchung eines Beweisverwertungsverbotes unterlagen. Die polizeiliche Anordnung der „Wohnungsnachschau“ um 18.40 Uhr sei zwar gem. § 105 Abs. 1 S. 1 StPO zu Recht ergangen, allerdings war diese mit Verlassen der Wohnung durch die Beamten „verbraucht“. Die zweite Durchsuchung war wegen der Missachtung des Richtervorbehalts rechtswidrig, da die staatsanwaltschaftliche Eilkompetenz zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestand. Gefahr im Verzug kann nur angenommen werden, wenn das Ermittlungsergebnis schon durch den Versuch des Erreichens eines Richters gefährdet werden würde. Dass eine zweite Durchsuchung erforderlich sein würde, war allerdings schon beim Eintreffen der Beamten um 19.10 Uhr klar und es bestand keine Annahme für Gefahr im Verzug.

### **III. Problemstandort**

Beweiserhebungs- und daraus resultierende Beweisverwertungsverbote sind im Examen immer wieder Thema des StPO-Teils mit großer Grundrechtsrelevanz und Bedeutung.

**Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.**  
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung  
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>

